

CORONABEDINGTE HILFEN VON BUND, LAND UND STADT

NOVEMBER- UND DEZEMBERHILFE 2020

Wer kann die Hilfen beantragen?

Die Auszahlung der Dezemberhilfe 2020 ist am 05.01.2021 gestartet. Antragsberechtigt sind alle von der temporären Schließung direkt betroffenen Unternehmen, Soloselbstständigen, Vereine und Einrichtungen sowie indirekt betroffene Unternehmen die zwar nicht schließen müssen aber nachweislich regelmäßig 80% Ihres Umsatzes mit direkt von der Schließung betroffenen Unternehmen erzielen.

Förderhöhe:

Gewährt werden Zuschüsse in Höhe von bis zu 75%, gemessen am durchschnittlichen Umsatz des Vorjahresmonats. Wer seine Geschäftstätigkeit nach dem 31.10.2019 aufgenommen hat, kann als Bemessungsgrundlage die Umsätze der Vormonate 2020 nutzen.

Anträge können digital mit Hilfe des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers auf dem Portal der Überbrückungshilfe gestellt werden. Derzeit sind nur Abschläge möglich: für Soloselbstständige bis 5.000 Euro (hierfür wird ein ELSTER-Zertifikat benötigt), für Anträge über prüfende Dritte bis zu 50.000 Euro.

Erstanträge können bis zum 30. April 2021 gestellt werden.



Alle Informationen zur sogenannten November- und Dezemberhilfe auf einen Blick finden Sie hier:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/november-und-dezemberhilfe.html>

Anträge können hier gestellt werden:

https://antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/auth/realms/berufstraeger/protocol/openid-connect/auth?response_type=code&client_id=validation-component&redirect_uri=https%3A%2F%2Fantragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de%2Fuservalidation%2F&state=5a07b67f-ef84-42b4-886a-5e3ad3d9b5d2&login=true&scope=openid

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler mit einem Jahresumsatz bis 750 Mio. Euro im Jahr 2020, die Umsatzrückgänge gemäß der aufgeführten Staffelungen im Jahr 2020 oder 2021 verzeichnet haben:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/ueberbrueckungshilfe-III.html>

Die Höhe des Zuschusses beträgt **bis zu 100 Prozent je nach Umsatzeinbruch**. Unternehmen die zudem in mindestens 3 Monaten einen Umsatzverlust von mindestens 50% verzeichnet haben, können zusätzlich einen Eigenkapitalzuschuss erhalten. Dieser beträgt max. 40% der förderfähigen Fixkosten und soll zur Substanzstärkung betroffener Unternehmen beitragen.

Soloselbstständige können alternativ zur Fixkostenerstattung für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 eine einmalige Betriebskostenpauschale – „Neustarthilfe“ – in Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019 bis maximal EUR 5.000 bekommen.



Die Anträge auf Überbrückungshilfe III können mit Hilfe des Steuerberaters, Buchprüfers oder Rechtsanwalts gestellt werden. Die Kosten werden bezuschusst.

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/03/20210401-ueberbrueckungshilfe-3.html>

LIQUIDITÄTSHILFEN FÜR UNTERNEHMEN

KfW-Unternehmerkredit

- Unternehmen ist seit mind. 5 Jahren am Markt
- für Investitionen und Betriebsmittel
- Übernahme des Bankenrisikos durch die KfW bis zu 90%
- Kredithöchstbetrag: je nach Unternehmenssituation bis zu 100 Mio. Euro bei Laufzeit von mehr als 6 Jahren max. Kreditbetrag 1,8 Mio. €

KfW-ERP-Gründerkredit-Universell

- Unternehmen ist weniger als 5 Jahre am Markt
- für Investitionen und Betriebsmittel
- Übernahme des Bankenrisikos durch die KfW bis zu 90%
- Risikoübernahme durch die KfW-Bank bis zu 90%
- Kredithöchstbetrag: je nach Unternehmenssituation bis zu 100 Mio. Euro bei Laufzeit von mehr als 6 Jahren max. Kreditbetrag 1,8 Mio. €

NRW.BANK Universalkredit

- Für KMU, Freie Berufe und Existenzgründer
- Hilfe bei Liquiditätsengpässen, Finanzierung von Betriebsmitteln
- bis zu 80%ige Haftungsfreistellung gegenüber der Hausbank bei einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren



Alle Kreditangebote werden im Hausbankverfahren beantragt. Dazu sollten Sie folgende Daten bereithalten:

- JABS 2019
- Vorläufiger JABS 2020 oder BWA 2020
- Kurze Situationsbeschreibung
- Vorläufige Liquiditätsplanung 2020
- Rentabilitätsplanung 2021 und 2022

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/>

<https://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/NRWBANKUniversalkredit/15260/nrwbankproduktdetail.html?backToResults=false>



SCHNELLKREDIT UND STILLE BETEILIGUNG

KfW-Schnellkredit 2020

- Für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern, die seit mind. Januar 2019 am Markt sind
- Für Investitionen und Betriebsmittel
- Bis zu 10 Jahre Laufzeit
- Die KfW übernimmt 100% des Bankenrisikos
max. Kredithöhe von 25% des Jahresumsatzes 2019
- Dieser Kredit kann bis zum 31.12.2021 bei der Hausbank beantragt werden

Sonderprogramm Stille Beteiligung „KBG Nachfolge Handwerk“ und „KBG Zukunft Handwerk“

- für Unternehmen im Handwerk und Mitglieder der Handwerkskammer
- Höchstbetrag 100.000 Euro
- für Zukunftsinvestitionen oder Nachfolge



Weitere Infos: zum KfW-Schnellkredit:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2021/03/2021-03-25-kfw-sonderprogramm-bis-jahresende-verlaengert.html>

Weitere Infos zum Sonderprogramm Stille Beteiligung:

<https://www.kbg-nrw.de/de/beteiligungen/sonderprogramm-handwerk/wissen/>

KONSORTIONALFINANZIERUNG UND BÜRGSCHAFTEN

KfW-Konsortialfinanzierung

- Kredit ab 25 Mio. Euro im Rahmen eines Bankenkonsortiums
- für Anschaffungen und laufende Kosten
- Übernahme des Bankenrisikos bis zu 80% durch die KfW

Bürgschaften

- Bürgschaftsquote bis zu 100% möglich je nach Unternehmensgröße
- Für max. 2,5 Mio. Euro
- Ein höherer Besicherungsbedarf muss über die PwC erfolgen.



Infos zur KfW-Konsortialfinanzierung:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/Foerderprodukte/Direktbeteiligung-fuer-Konsortialfinanzierung-\(855\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/Foerderprodukte/Direktbeteiligung-fuer-Konsortialfinanzierung-(855)/)

Infos zu Bürgschaften des Landes:

<https://www.bb-nrw.de/de/leistungen/corona-hilfe/>

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/>

KURZARBEITERGELD

Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit, wenn:

- 10% der Belegschaft von mehr als 10% Arbeitsausfall betroffen sind
- Der Betrieb muss mindestens 1 Arbeitnehmer*in haben
- Kurzarbeit kann zunächst für bis zu 12 Monate beantragt werden
- 1-3 Monat: 60 %, mit Kindern 67 %

Bei mindestens 50 % oder mehr Arbeitsausfall:

- 4-6 Monat 70 %, mit Kindern 77 %
- ab dem 7. Monat 80 %, mit Kindern 87 %
- Sozialversicherungsbeiträge auf das ausgefallene Arbeitsentgelt werden dem AG zu 100% erstattet.

Eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes ist bis 31.12.2021 steuerfrei.



Zu beachten ist folgendes:

Kurzarbeit ist im ersten betroffenen Monat bei der Agentur für Arbeit anzuzeigen.

Der Antrag darf online gestellt werden:
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen>

STEUERSTUNDUNGEN

Folgende Anträge sind ggf. möglich:

- Stundung von Steuerzahlungen
- Erstattung von Steuervorauszahlungen
- Anpassung von Steuervorauszahlungen
- Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen
- Fristverlängerung für die Abgabe von Erklärungen und Unterlagen



Die Anträge sind an das für Sie zuständige Finanzamt zu stellen. Sie können dafür folgenden Vordruck nutzen:

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus>

BERATUNGSGZUSCHUSS POTENTIALBERATUNG NRW

Für Unternehmen, unter den folgenden Voraussetzungen:

- mind. 10 und weniger als 250 Beschäftigte in Vollzeit (umgerechnet)
- 1-10 Beratungstage innerhalb von 36 Monaten
- Zuschuss max. 500,00 € pro Beratungstag

Auch Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten können eine Potentialberatung NRW, die vom Land NRW und dem Europäischen Sozialfond gefördert wird, beantragen.

Unternehmen, die während der Corona-Krise eine Potentialberatung in Anspruch nehmen wollen, können auch eine Online-Beratung durch den Berater übers Internet nutzen.



Anträge sind vor Beginn der Beratung bei einer zugelassenen Beratungsstelle, z.B. der **HAGEN.AGENTUR** zu stellen. Während der Corona-Krise kann eine Beantragung auch virtuell erfolgen. Zur Übergabe des Beratungsschecks muss jedoch aufgrund der nötigen Unterschrift ein kurzer persönlicher Kontakt unter entsprechenden Hygienevoraussetzungen wahrgenommen werden.

GEMACHT VON
DER HAGEN
AGENTUR •

BILDUNGSSCHECK NRW

Für Unternehmen unter den folgenden Voraussetzungen:

- Weniger als 250 Beschäftigte in Vollzeit (umgerechnet)
- Max. 1 Scheck pro Jahr und Mitarbeiter*in
- Max. 10 Schecks im laufenden Kalenderjahr
- Weiterbildung hat noch nicht begonnen
- Je Scheck Förderung von 50% der Weiterbildungskosten, max. 500 € je Scheck

Für Einzelpersonen, insbes. Beschäftigte, Berufsrückkehrende und Selbstständige unter den folgenden Voraussetzungen:

- Mehr als 20.000 und bis zu 40.000 € zu versteuerndes Jahreseinkommen (40.000 bzw. 80.000 bei Zusammenveranlagten)
- Nachweis in Form von Steuerbescheid o. ähnlichem Dokument einer Behörde
- Max. 1 Scheck pro Kalenderjahr
- Weiterbildung dient der beruflichen Entwicklung
- Je Scheck Förderung von 50% der Weiterbildungskosten, max. 500 Euro



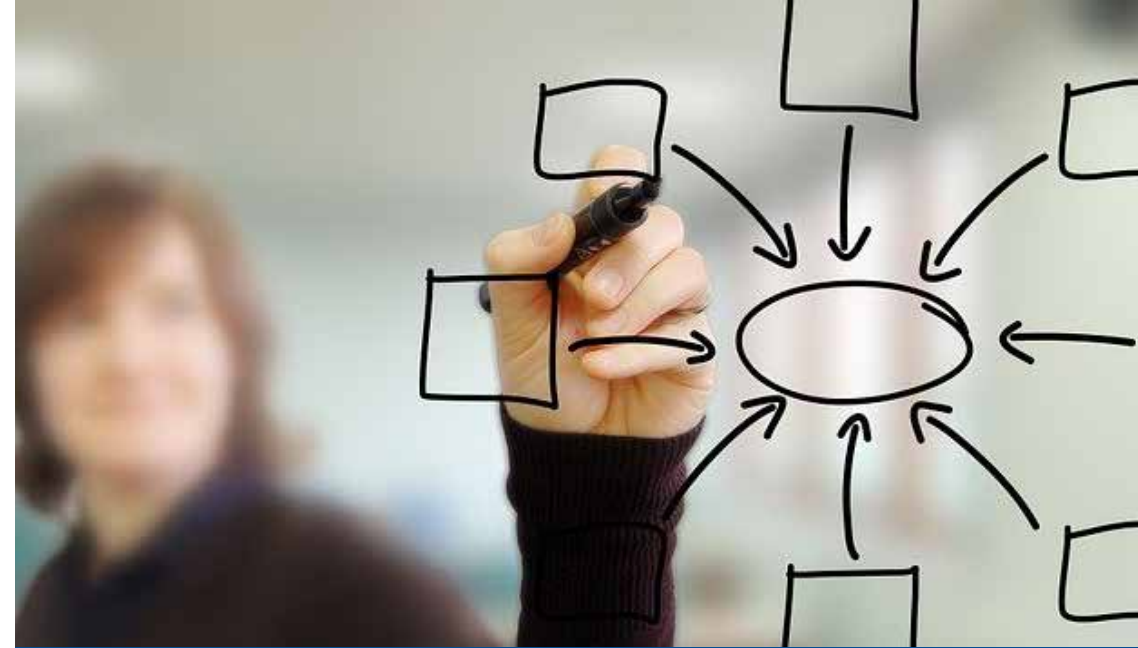
Der Bildungsscheck NRW, der vom Land NRW und dem Europäischen Sozialfond gefördert wird, kann auch für Weiterbildungsangebote in Form von Webinaren oder weiteren Online-Learning-Angeboten eingesetzt werden und kann somit auch während der Corona-Krise als Weiterbildungszuschuss genutzt werden. Eine Beantragung ist online, per Telefon oder Videotelefonie in einer der der zugelassenen Beratungsstellen, z.B. der **HAGEN**.AGENTUR möglich. Zur Scheckübergabe ist aufgrund zu leistender Unterschriften ein kurzer persönlicher Kontakt nötig.

GEMACHT VON
DER HAGEN
AGENTUR

AUSBILDUNGSPLÄTZE SICHERN

Kleine und mittlere Unternehmen, die trotz Corona-Pandemie auch in diesem Jahr Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen, können bei Erfüllung der Förderbedingungen in diesem Jahr folgende Zuschüssen beantragen (es werden Ausbildungsplätze gefördert, die im Zeitraum 24.06.2020 bis 15.02.2021 beginnen):

- 2.000 Euro pro abgeschlossenem Ausbildungsvertrag erhalten Betriebe, die ihr Ausbildungsniveau halten
- 3.000 Euro erhalten Betriebe für jeden zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag
- Betriebe, die einen Arbeitsausfall von mind. 50% haben und weder für Ausbilder noch Auszubildende Kurzarbeit anmelden, erhalten 75% der Brutto-Ausbildungsvergütung (derzeit befristet bis 30.06.2021)
- Betriebe, die Auszubildende anderer Betriebe pandemie- oder insolvenzbedingt übernehmen, werden ebenfalls gefördert



Antragsunterlagen und weitere Informationen:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern>

DIGITALE PERFORMANCE

Um kulturellen Einrichtungen Unterstützung in der Zeit der Corona-Pandemie zukommen zu lassen, erweitert das NRW Kultursekretariat seine Förderrichtlinie „Digitale Performance“ um Online-Formate. Künstler*innen und Kulturschaffende können ab sofort auch finanzielle Unterstützung für Projekte, die ausschließlich online stattfinden, erhalten. Die maximale Fördersumme beträgt **8.000,00 €**.



Weitere Informationen zum Programm und zur Förderrichtlinie finden Sie hier:

https://www.nrw-kultur.de/de/programme/digitale_performance/#/

Sowie Informationen zur Online-Antragstellung:

<https://www.nrw-kultur.de/de/foerderung/foerderantraege/#/>

Anträge sind ab sofort wieder möglich.

ANSPRECHPARTNERIN FÜR MEHR INFORMATIONEN:

SUSANN SCHÄFER-BISCAN, TEL.: 02331 80999-46

MAIL: SUSANN.SCHAEFER-BISCAN@HAGEN.BUSINESS

STAND: 13.04.2021

ALLE ANGABEN OHNE GEWÄHR

FOTOS: PIXABAY

**GEMACHT VON
DER HAGEN
AGENTUR**